

— der darüber hinaus erwirtschaftete Nettogewinn den betrieblichen Fonds zuzuführen.

(4) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn geringer als die planmäßige Nettogewinnabführung und kann der Differenzbetrag nicht aus dem Rücklagefonds gedeckt werden, so ist die Abführung in Höhe des erwirtschafteten Betrages zu leisten. Die Rückstände bleiben als Verpflichtung des Betriebes gegenüber dem wirtschaftsleitenden Organ bestehen.

(5) Die Betriebe führen die vom wirtschaftsleitenden Organ planmäßig festgelegten Raten bis zum 15. Kalendertag jeden Monats ab.

(6) Den betrieblichen Fonds sind die Nettogewinnanteile monatlich zuzuführen.

(7) Überplanmäßige Nettogewinne sind zu 50 % über das wirtschaftsleitende Organ an den Haushalt der Republik und zu 10% an den Reservefonds des wirtschaftsleitenden Organs abzuführen. Die verbleibenden 40 % kann der Betrieb entsprechend Abs. 2 einsetzen. Die Abführung erfolgt zum Jahresende.

§ 8

Rücklagefonds

(1) Die Betriebe können einen Rücklagefonds auf einem verzinslichen Sonderbankkonto bei der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Bank genannt) bilden. Auf dem Rücklagefonds können die im Laufe des Jahres planmäßig nicht eingesetzten Teile des Nettogewinns akkumuliert werden. Die Mittel sind auf das Folgejahr übertragbar.

(2) Der Rücklagefonds kann für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- Rückzahlung von langfristigen und kurzfristigen Krediten vor Fälligkeit der Raten sowie von ungedeckten Krediten
- Tilgung von Verpflichtungen gegenüber dem wirtschaftsleitenden Organ aus vergangenen Zeiträumen
- Beteiligung an Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetrieblichen Einrichtungen
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds und Fonds für Investitionen
- Finanzierung kultureller und sozialer Einrichtungen, auch wenn Betriebe nicht selbst Rechtsträger sind, z. B. zum Bau von Kindergärten und -krippen sowie zur Verbesserung des Wohnungswesens
- Deckung der Abführungen an das wirtschaftsleitende Organ, soweit der geplante Gewinn nicht erwirtschaftet wurde.

§ 9

Amortisationen

(1) Der Betrieb verfügt über seine Amortisationen und plant und verwendet sie zur Bildung des Fonds für Investitionen sowie zur planmäßigen Tilgung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, Amortisationen zur Bezahlung von Investitionen anzusammeln, deren Durchführung in den folgenden Jahren vorgesehen ist. Die Mittel sind im Fonds für Investitionen auszuweisen und Sonderbankkonten zuzuführen.

(3) Wenn der Perspektiv- bzw. Entwicklungsplan die volle Erhaltung der Kapazitäten eines Betriebes oder eine durch Einsatz der Amortisationen erzielbare Erweiterung der Kapazitäten nicht vorsieht, hat der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs die Abführung von Teilen der Amortisationen an den

Amortisationsfonds der WB bzw. Bezirksdirektion festzulegen. Diesen Betrieben sind Amortisations-Abführungsnormative für den Perspektivplanzeitraum zu übergeben.

§ 10

Verwendung

der angesammelten Mittel für Investitionen

Die Mittel der Fonds für Investitionen sind auf das Folgejahr übertragbar und zweckgebunden für Investitionen zu verwenden. Wenn der Einsatz der angesammelten Mittel in den Betrieben nicht mehr vorgesehen ist, hat der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs die Abführung der nicht mehr benötigten Mittel festzulegen.

§ 11

Kredite

(1) Die Betriebe sind für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur einfachen und erweiterten Reproduktion selbst verantwortlich.

(2) Soweit Kredite notwendig werden, sind im Rahmen der ökonomischen Beziehungen zur Bank Kreditverträge eigenverantwortlich abzuschließen. Die Bank hat das Recht, Eigenmittelbeteiligung der Betriebe zu verlangen.

§ 12

Abrechnung der Finanzbeziehungen

(1) Die Betriebe haben die Bildung der Fonds gleichzeitig mit dem monatlichen Finanzbericht abzurechnen.

(2) Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Monats. Abrechnungsgrundlage ist der Jahresplan.

§ 13

Verwendung

der Boden- und Produktionsfondsabgabe sowie der Nettogewinnabführung der Betriebe

(1) Das wirtschaftsleitende Organ setzt die Abführungen der Betriebe gemäß §§ 5 und 7 über den Gewinnfonds vorrangig zur

- Abführung an den Staatshaushalt in der festgesetzten Höhe und
- Abführung an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zwecks Umverteilung zwischen den Bezirken ein.

Darüber hinaus ist das wirtschaftsleitende Organ berechtigt, den Gewinnfonds für folgende Zwecke einzusetzen:

- a) Ausgleich des Wirkens der Differentialrente und zur Entwicklung der Produktionsgrundlagen in wirtschaftlich schwachen Betrieben (Bodenfondszuführungen)
- b) Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs
- c) Finanzierung größerer strukturbestimmender Investitionen
- d) Finanzierung der persönlichen und sächlichen Kosten der WB bzw. Bezirksdirektion VEG (Zentrale)
- e) Bildung eines Reservefonds beim wirtschaftsleitenden Organ (entsprechend dem § 14 dieser Anordnung)
- f) Ablösung von Investitionskrediten in Ausnahmefällen bei Betrieben mit ungünstigen Produktionsbedingungen und hoher Kreditbelastung (gilt nur für Investitionskredite, die vor dem 1. Januar 1968 aufgenommen wurden) ■